- 81. 1. Einstuß bes Grundbuchrechtes auf die Bollstrechbarfeit eines binglichen Geldanspruches gegen ben Rechtsnachfolger.

  C.B.D. §§ 236. 238.
- 2. Wirkung der pfandfreien Abschreibung eines Trennftudes auf altere Zinsrudstände, über die der die Entpfändung erklarende Hopothelengläubiger zu verfügen nicht berechtigt war. Eig.=Erw.=Gef. § 33.
  - 3. Berschen bes Grundbuchrichters?
    Grundbuchordnung § 118.
    U.L.R. I. 20 § 526.

- V. Civissenat. Urt. v. 13. Mai 1896 i. S. E. (Rl.) u. A. v. H. (Rebenintervenientin) w. R. (Bekl.) Rep. V. 364/95.
  - 1. Landgericht Gorlig.
  - II. Oberlandesgericht Breslau.

In einem Borprozesse, den der jetige Beklagte als Kläger gegen die Nebenintervenientin geführt hat, ist die letztere rechtskräftig versurteilt worden, dem (damaligen) Kläger 2026,50 M nebst 5 Prozent Zinsen seit der Rechtskraft des Urteiles zu zahlen und sich wegen dieser Schuld die Zwangsvollstreckung in das ihr gehörige Kittergut T. gefallen zu lassen. Die dem damaligen Kläger, jetigen Beklagten, zuerkannte Summe ist ein Zinsenrückstand von einer auf dem Kittergute T. für den Kausmann S. eingetragenen Hypothek von 37500 M aus der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 24. März 1891. Das Kapital selbst nebst den Zinsen seit dem 25. (oder 26.) März 1891 war nach verschiedenen Zwischencessionen an die verwitwete Frau M. v. H. geslangt, die Zinsen vom einem der Zwischencessionare an den jetigen Beklagten abgetreten worden.

Im Laufe bes Vorprozesses wurde eine Parzelle bes Ritterautes an ben jetigen Rlager verfauft und aufgelaffen. Bei ber Abichreibung murbe bie gebachte Spoothet auf bas neue Grundbuchblatt T. Nr. 54 nicht mitübertragen, weil bie Spothefengläubigerin bie abverkaufte Parzelle aus ber Pfandverbindlichkeit wegen Kapitales und Zinsen entlaffen und die pfandfreie Abschreibung berfelben bewilligt hatte. Der jetige Beklagte hat nun aber wegen bes ihm rechtsfraftig jugefprochenen Bingrudftandes gegen ben jegigen Rlager als Gigentumer ber aus dem Rittergute T. abverkauften Bargelle und insoweit als Rechtsnachfolger ber Beklagten im Borprozesse eine vollstrechbare Ausfertigung bes im Borprozesse ergangenen Urteiles erwirkt und auf Grund derselben seine Forderung auf bem Grundbuchblatte 54 T. gur Mithaftung eintragen lassen, nachbem sie schon vorher auf dem Ritter= aute T. ebenfalls im Wege ber Zwangsvollstredung eingetragen worben war. Mit feinen auf Aufhebung der Bollftredungeflaufel und Lofdung ber auf feinem Grundstücke eingetragenen Zwangshppothet gerichteten Unträgen ift ber Rlager in erfter Inftang abgewiesen, bagegen auf die vom Beklagten erhobene Widerklage verurteilt worden: 1. anguerkennen, daß der Bestandteil von Nr. 54 T. für die für den Beklagten und Widerkläger auf dem Grundbuchblatte des Rittergutes T.
eingetragene Post von 2036, 16 M nebst 5 Prozent Zinsen seit 1. Juli
1894 von 2026, 50 M mitverhaftet ist; 2. demgemäß wegen der gebachten Forderung die Zwangsvollstreckung in den gedachten Bestandteil zu erseiden. Beide Teile hatten der Eigentümerin des Rittergutes T., der geschiedenen Freisrau A. v. H., den Streit verkündet.
Diese allein legte, gleichzeitig ihren Eintritt in den Rechtsstreit erklärend,
die Berufung ein mit dem Antrage, unter Abänderung des ersten
Urteiles nach dem Klagantrage zu erkennen und die Widerklage abzuweisen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Nebenintervenientin hat Revision eingelegt, die für begründet erachtet worden ist.

Mus ben Grunden:

... "Die Klage ist in erster Linie gegen die Gultigfeit ber bem Beklagten gegen den Kläger als Rechtsnachfolger der Litisbenunziatin erteilten Bollstreckungeklausel gerichtet. Nach & 236 Abs. 3 C.B.O. ift im Falle ber Beräußerung einer in Streit befangenen Sache die Entscheidung in Unsehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstrechbar. Der Kall einer solchen Veräußerung liegt hier vor. Nach § 238 a. a. D. kommt aber bie Bestimmung bes § 236 Abs. 3 insoweit nicht zur Anwendung, als ihr Vorschriften bes burgerlichen Rechtes über ben Erwerb bewealicher Sachen, über den Erwerb auf Grund bes Grund- oder Sypothekenbuches und über ben Erwerb in gutem Glauben entgegenfteben. Im vorliegenden Falle handelt es fich um einen Erwerb durch Auflassung, also um einen Erwerb auf Grund bes Grundbuches. Nach § 33 Eig.-Erw.-Gef. haften Teile eines Grundstückes, wenn sie auf dem Blatte bes Stammgutes abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen worben, für bie eingetragenen Leiftungen bes Stammgutes nur dann, wenn biese bei ber Abschreibung auf bas neue Blatt mitübertragen worden find. Diese Borfchrift bes materiellen Grundbuchrechtes fteht, sofern ihre Unwendung nicht burch andere Gründe ausgeschlossen wird, der Anwendung des § 236 Abs. 3 C.P.D. entaegen.

Es muß nun bem Berufungsrichter darin rechtgegeben werden, daß von einer Anwendung des § 33 Eig.-Erw.-Ges. keine Rebe sein

fann, wenn die pfandfreie Abschreibung des Trennstückes auf einem Bersehen des Grundbuchrichters beruht. Denn ebensowenig wie eine zur Ungebühr erfolgte Löschung (§ 526 U.L.R. I. 20) kann die pfandsfreie Abschreibung eines Grundstücksteiles den Übergang des darauf haftenden dinglichen Rechtes bewirken, wenn die Übertragung des letzteren auf das neue Grundbuchblatt hätte geschehen sollen und nur aus Versehen unterblieben ist.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 19 S. 297.

In beiben Fällen greift ber § 118 ber Grundbuchordnung Plat, und es fann demgemäß der Berechtigte (auch ohne vollstrecharen Titel) die Wiedereintragung der gelöschten oder nicht übertragenen Post verlangen, unbeschadet allerdings ber inzwischen im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches erworbenen Rechte Dritter, einer Einschränkung, die dem Rläger schon beshalb nicht zu statten kommen konnte, weil er, wie der Berufungerichter gutreffend bemerkt, nicht nach der Löschung ein dingliches Recht an dem Trennstücke erworben Dagegen fann dem Berufungsrichter insoweit nicht beigetreten werden, als er annimmt, daß die Übertragung der dem Beklagten zustehenden Rinsen nur aus einem Versehen des Grundbuchrichters unterblieben sei. Der Grundbuchrichter war gar nicht in der Lage, eine felbständige Übertragung der Zinsen aus der Zeit vor dem Erwerbe ber eingetragenen Hopothekengläubigerin auf bas Trennstud vorzunehmen. Die Binfen, — so lange nicht ein Rückstand berfelben fapitalifiert ift, - bilden im Sinne des Grundbuchrechtes feinen felbftanbigen Gegenftand ber Gintragung, fonbern nur eine Erweiterung des eingetragenen Kapitales. Jede Zinjenzahlung vermindert zwar momentan die Haftung bes Grundstückes; aber ber Begenftand ber Eintragung wird baburch nicht veranbert, bie einzelnen Bahlungen werben im Grundbuche nicht vermerkt, ba biefes nicht bagu beftimmt ift, über etwaige Rückstände von Zinsen ober sonstigen Jahreszahlungen Auskunft zu geben. Rach § 94 ber Grundbuchordnung genügt zur Begründung bes Antrages auf Löschung einer Hypothet die von bem Gläubiger erteilte Duittung ober Löschungsbewilligung. also ein Rapital mit Binfen von einem bestimmten Beitpunkte ab cediert worden ift, so kann dasselbe auf Grund der Quittung des Cessionars gelöscht werben, ohne daß sich der Grundbuchrichter barum zu kümmern braucht, ob auch die älteren Zinsen bezahlt sind.

Bgl. Turnau, Grundbuchordnung Anm. 3 zu § 94 ber Grundbuchsordnung; Restript vom 4. Dezember 1835 zu 5, v. Kampt Jahrsbücher Bb. 46 S. 568.

Dieser Fall liegt hier vor. Denn die Löschungsbewilligung ist, soweit es sich um die Dinglichkeit handelt, überall der Quittung gleichzusehen, und eine Entpfändungserklärung bezüglich eines abverkauften Trennstückes ist nichts anderes, als eine auf dieses beschränkte Löschungsbewilligung. Liegt aber ein Bersehen des Grundbuchrichters nicht vor, war vielmehr die pfandfreie Abschreibung der von dem Kläger erkauften Parzelle nach Lage der Sache formell gerechtsertigt, so ist eine Anwendung des § 526 A.L.R. I. 20, sowie des § 118 der Grundbuchordnung ausgeschlossen, und es fällt damit der erste und hauptsächlichste Entschungsgrund des Berusungsrichters."...

(Im weiteren wird ausgeführt, daß die Annahme des Berufungsrichters daß der Kläger sich im bosen Glauben befunden habe, nicht

genügend begründet sei.)